

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 126-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.395

Eingereicht am: 09.04.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1321/2015 vom 11. November 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Gewährleistet der Kanton Bern die Selbstbestimmung des Menschen bis zum Schluss?

2012 hat der Souverän des Kantons Waadt zugestimmt, dass die Durchführung von Suizidhilfe in sämtlichen kantonal subventionierten Institutionen zulässig sein soll. Anfang November 2014 verankerte das Neuenburger Parlament in seinem Gesundheitsgesetz den Grundsatz, dass assistierter Suizid in kantonalen Institutionen oder kantonal subventionierten Institutionen zuzulassen ist, wenn die betroffene Person unter einer schweren unheilbaren Krankheit oder den Folgen eines Unfalls leidet, wenn mit ihr die palliativen Möglichkeiten besprochen wurden und die Person kein Zuhause mehr hat oder eine Rückkehr dorthin nicht zumutbar ist. Auch in Stadtzürcher Alters- und Krankenheimen sowie vielen weiteren kommunalen Heimen in der Schweiz ist die Suizidbeihilfe zugelassen für Personen, die kein eigenes Zuhause mehr haben oder für die eine Rückkehr dorthin unzumutbar erscheint. Auch im Lausanner und im Genfer Universitätsspital ist Suizidbeihilfe möglich.

Die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) empfiehlt in ihrer Richtlinie «Behandlung und Betreuung von älteren pflegebedürftigen Menschen», dass bei einem Suizidwunsch durch einen älteren pflegebedürftigen Menschen die Ärzteschaft und das Pflegepersonal zuerst mögliche Verbesserungen der Therapie-, Pflege- und Betreuungssituation abzuklären haben. Plane eine ältere pflegebedürftige Person einen Suizid unter Beihilfe von Dritten, seien besondere Schutzpflichten zu beachten: Es sei sicherzustellen, dass die betroffene Person urteilsfähig ist, dass sie nicht auf Druck von Dritten handelt, dass ihre Behandlung und Betreuung genügend abgeklärt worden ist und dass die Gefühle der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner respektiert werden. Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses der Bewohnerinnen und Bewohner

gegenüber dem Pflegepersonal solle Letzteres in keinem Zeitpunkt beim begleiteten Suizid mitwirken.

Besteht im Kanton keine Regelung, ist es so, dass jemand, der in seinen eigenen vier Wänden lebt, unter den genannten Voraussetzungen die Unterstützung einer Sterbehilfeorganisation in Anspruch nehmen kann, um seinen Willen, zu sterben, umsetzen. Lebt die betroffene Person hingegen in einer Alters- und/ oder Pflege-Institution, ist sie dem Belieben eben dieser Institution ausgeliefert: Es ist die Institution, die darüber entscheidet, ob sie Sterbehilfe in ihren Räumen zulässt oder nicht.

Es soll Klarheit darüber geschaffen werden, in welchen Institutionen, also Alters- und Pflegeheimen, Spitälern und ähnlichen Einrichtungen der Pflege und Betreuung von Kranken des Kantons Bern, der assistierte Suizid bereits heute zugelassen wird. Weiter soll geklärt werden, wie in diesen Institutionen der Schutz der Betroffenen vor dem Druck Dritter gewährleistet ist. Letztlich stellt sich die Frage, ob sich eine gesetzliche Regelung für die Institutionen des Kantons Bern empfiehlt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Spitäler im Kanton Bern lassen den assistierten Suizid zu?
2. Welche Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern lassen den assistierten Suizid zu?
3. Welche anderen Krankenpflegeinstitutionen im Kanton Bern lassen den assistierten Suizid zu?
4. Falls der assistierte Suizid in Institutionen des Kantons Bern zugelassen wird: Werden Vorkehrungen zum Schutz der Betroffenen vor der Beeinflussung Dritter getroffen? Wenn ja, welche?
5. Empfiehlt der Regierungsrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Gewährleistung des Rechts auf Selbstbestimmung des Einzelnen bis zum Schluss unter Einbezug des Schutzes vor Beeinflussung durch Dritte?
6. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, die Gewährleistung des Rechts auf Selbstbestimmung des Einzelnen bis zum Schluss an die Gewährung von kantonalen finanziellen Beiträgen, an Leistungsverträge oder an die Erteilung der Bewilligung zu knüpfen?

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellantin bezieht sich auf Entwicklungen in verschiedenen Kantonen, die Regelungen zur Suizidbeihilfe in Heimen erlassen und damit die Institutionen angewiesen haben, begleiteten Suizid in ihren Räumen zuzulassen. Menschen, die im eigenen Zuhause leben, können frei über einen begleiteten Suizid in den eigenen Räumen entscheiden. Bei Menschen, die in einem Heim leben oder sich im Spital aufhalten, entscheidet die Institution, ob sie einen begleiteten Suizid in ihren Räumen zulässt oder nicht.

Um die Fragen der Interpellantin zu beantworten, wurde mithilfe von Verbänden eine Umfrage zu dieser Thematik bei allen Alters- und Pflegeheimen sowie allen Spitälern der Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie im Kanton Bern durchgeführt. Angesichts des Umfangs verzichtet der Regierungsrat auf die namentliche Auflistung aller Institutionen, welche den assistierten Suizid zulassen. Bei weitergehendem Interesse können selbstverständlich detailliertere Informationen

zur Verfügung gestellt werden. Zudem setzt sich das für die Aufsicht über die Alters- und Pflegeheime zuständige Amt bei Aufsichtsbesuchen und Gesprächen mit dem Verband dafür ein, dass die einzelnen Institutionen im Alters- und Pflegebereich ihre Haltung in dieser Frage gegenüber Personen, die ins Heim eintreten möchten, und deren Angehörigen transparent ausweisen.

Zu Frage 1

Von den 26 angefragten Berner Spitälern der Akutsomatik, der Rehabilitation und der Psychiatrie haben 14 Institutionen Auskunft erteilt. Im Rahmen der Umfrage hat nur eine Institution im Kanton Bern angegeben, den assistierten Suizid zuzulassen. Dies jedoch nur unter Einhaltung der strengen Vorgaben der spitalinternen Ethikkommission.

Zu Frage 2

Von den 311 angefragten Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern haben 250 Institutionen an der Umfrage teilgenommen und Auskunft erteilt. Daraus geht hervor, dass 78 Institutionen den assistierten Suizid zulassen, 60 davon nur unter bestimmten Voraussetzungen. In Institutionen, die sich auf die Pflege und Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen spezialisiert haben, verbietet sich das Zulassen von assistiertem Suizid aufgrund der Urteilsunfähigkeit der Betroffenen. Die Mehrheit der Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern lassen den assistierten Suizid in ihren Räumen nicht zu. Einige Heime haben einen Zwischenweg gewählt, indem sie den Sterbehilfeorganisationen für Beratungen Zutritt zum Heim gewähren, die Durchführung des Suizids in ihren Räumen jedoch untersagen. Viele Institutionen setzen als Alternative zum Suizid auf das Konzept der Palliative Care.

Zu Frage 3

Es gibt keine anderen Krankenpflegeinstitutionen im Kanton Bern.

Zu Frage 4

Unter jenen Institutionen, die den assistierten Suizid zulassen, treffen die meisten entsprechende Vorkehrungen, um die Betroffenen vor der Beeinflussung Dritter zu schützen. Die grossen Trägerschaften der Alters- und Pflegeheime haben dazu detaillierte Richtlinien und Grundsätze für ihre Einrichtungen erarbeitet. Weiter orientieren sich die Institutionen der Langzeitpflege an den Grundsätzen von Verbänden (CURAVIVA, vbb|abems)¹. In dem Spital, welches den assistierten Suizid zulässt, wurden von der spitalinternen Ethikkommission Richtlinien verfasst. Diese halten klar fest, welche Voraussetzungen beim Patienten gegeben sein müssen und unter welchen Bedingungen das Spital den assistierten Suizid zulassen kann. Ebenfalls sind die einzelnen Schritte des Abklärungsprozesses mit dem Patienten vorgegeben.

Zum Schutz der Betroffenen vor der Beeinflussung durch Dritte werden verschiedene Massnahmen getroffen. So wird assistierter Suizid nicht zugelassen bei Kurzaufenthalten (Feriengästen) in Alters- und Pflegeheimen. Als Voraussetzung müssen mehrere Gespräche mit allen Betroffenen (Angehörige, Ärzte, Heimbewohnende, Gerontopsychiater etc.) stattfinden. Im konkreten Fall ist im Spital zudem die Erlaubnis der internen Ethikkommission einzuholen. Auch in Alters- und Pflegeheimen können teilweise Ethikkommissionen beigezogen werden. Die Institutio-

¹ Der Verband Berner Pflege- und Betreuungszentren (vbb|abems) hat im Dezember 2006 eine Stellungnahme zum Thema „Sterbehilfe in Heimen der stationären Alterspflege und –betreuung im Kanton Bern“ herausgegeben. Der Schutz von Betroffenen vor der Beeinflussung Dritter wird darin ebenso thematisiert wie auch der Sterbewunsch vor dem Hintergrund einer Depression oder die Rolle des Personals. Es wird empfohlen, dass jede Institution eigene Richtlinien erlässt und sich gründlich mit der Thematik auseinandersetzt.

nen lassen zudem nicht zu, dass ihr eigenes Personal an den Handlungen des assistierten Suizids beteiligt ist. Dazu kann die Begleitung einer Sterbehilfeorganisation in Anspruch genommen werden. Zutritt zu den Institutionen erhalten nur anerkannte Organisationen, diese sind jedoch nicht berechtigt, in den Einrichtungen von sich aus aufzutreten.

Die Institutionen weisen darauf hin, dass ein vollständiger Schutz vor Beeinflussung durch Dritte letztendlich nicht garantiert werden kann, da telefonische, schriftliche und direkte Kontakte (Besuche) von Bewohnerinnen und Bewohnern in der Regel nicht im Beisein des Personals erfolgen.

Zu Frage 5

Der Regierungsrat befürwortet das Recht auf Selbstbestimmung des Einzelnen bis zum Schluss. Er setzt sich deshalb dafür ein, dass Heime und Spitäler eine Haltung in der ethisch schwierigen Frage eines assistierten Suizids erarbeiten und diese transparent kommunizieren. Bei über 300 Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern ist die Wahlfreiheit der Pflegebedürftigen grundsätzlich gegeben, sich für den Eintritt in eine Institution zu entscheiden, die der eigenen Haltung in dieser Frage entspricht.

Der Regierungsrat versteht die Selbstbestimmung des Einzelnen bis zum Schluss jedoch nicht als Anspruch auf einen assistierten Suizid. Er sieht es als problematisch an, wenn Institutionen gesetzlich verpflichtet werden, assistierten Suizid in ihren Räumen zuzulassen. Mit einer solchen Regelung werden die Trägerschaften und Mitarbeitenden von Heimen und Spitälern gezwungen, eine Handlung zuzulassen, die möglicherweise ihrer eigenen ethischen Grundhaltung widerspricht. Der Regierungsrat möchte daher auf entsprechende gesetzliche Regelungen verzichten.

Zu Frage 6

Der Regierungsrat lehnt es ab, die Institutionen zu verpflichten assistierten Suizid in ihren Räumen zuzulassen. Die Institutionen müssen jedoch deklarieren, welche Haltung sie bezüglich des assistierten Suizids einnehmen. In den Minimalstandards zur Betriebsbewilligung für Wohnheime, die am 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt wurden, werden daher im Betriebskonzept Aussagen zu Palliative Care, Sterbebegleitung, Sterbehilfe und Abschied verlangt. Spitäler, welche künftig im Kanton Bern einen Leistungsauftrag in der Spezialisierten Palliative Care erhalten wollen, müssen eine Grundsatzerklärung zur Frage der Beihilfe zum Suizid vorlegen. Diese soll dem Patienten oder der Patientin die Orientierung in dieser Frage erleichtern.

Verteiler

- Grosser Rat